

BAUMASCHINEN & KRANFÜHRER

PHOTODOSSIER

BEILAGE 1

MASCHINEN- / KRANKATEGORIEEN

Ausgabe vom 21.10.2013 / 18.02.2021 KL

Gesetzliche Grundlagen

laut

822.106 Reglement über die Verleihung des Berufsausweises für die Baumaschinenführer des Kantons Wallis
vom 12. August 2009

Laut

822.11 Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ArG)
vom 13. März 1964

- Art. 6 Pflichten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer

832.20 Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG)
vom 20. März 1981

- Art. 82 Abs. 1 UVG: Pflichten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer

832.30 Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten VUV
vom 19. Dezember 1983

- Art. 6 VUV: Information und Anleitung der Arbeitnehmer

- Art. 8 VUV: Vorkehren bei Arbeiten mit besonderen Gefahren

832.311.141 Bauarbeiterverordnung, BauAV

ASSOCIATION VALAISANNE DES ENTREPRENEURS

WALLISER BAUMEISTER VERBAND

rue de l'Avenir 11

1950 SION



AVE
WBV

Tel. +41 27 327 32 22

e-mail srodigari@ave-wbv.ch

Gesetzliche Bestimmungen

822.106 Reglement über die Verleihung des Berufsausweises für Baumaschinenführer des Kantons Wallis

vom 12. August 2009

822.11 Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz ArG)

vom 13. März 1964

Art. 6 Pflichten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer

¹ Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zum Schutze der Gesundheit der Arbeitnehmer alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebes angemessen sind. Er hat im Weiteren die erforderlichen Massnahmen zum Schutze der persönlichen Integrität der Arbeitnehmer vorzusehen.

² Der Arbeitgeber hat insbesondere die betrieblichen Einrichtungen und den Arbeitsablauf so zu gestalten, dass Gesundheitsgefährdungen und Überbeanspruchungen der Arbeitnehmer nach Möglichkeit vermieden werden.

³ Für den Gesundheitsschutz hat der Arbeitgeber die Arbeitnehmer zur Mitwirkung heranzuziehen. Diese sind verpflichtet, den Arbeitgeber in der Durchführung der Vorschriften über den Gesundheitsschutz zu unterstützen.

832.20 Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG)

vom 20. März 1981

1. Kapitel: Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten - 2. Abschnitt: Pflichten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Art. 82 Allgemeines

1 Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den gegebenen Verhältnissen angemessen sind.

2 Der Arbeitgeber hat die Arbeitnehmer bei der Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten zur Mitwirkung heranzuziehen.

3 Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, den Arbeitgeber in der Durchführung der Vorschriften über die Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen. Sie müssen insbesondere persönliche Schutzausrüstungen benutzen, die Sicherheitseinrichtungen richtig gebrauchen und dürfen diese ohne Erlaubnis des Arbeitgebers weder entfernen noch ändern.

832.30 Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV)

vom 19. Dezember 1983

2. Kapitel: Pflichten der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer im allgemeinen - 1. Abschnitt: Pflichten des Arbeitgebers

Art. 6¹ Information und Anleitung der Arbeitnehmer

¹ Der Arbeitgeber sorgt dafür, dass alle in seinem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer, einschliesslich der dort tätigen Arbeitnehmer eines anderen Betriebes, über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren informiert und über die Massnahmen zu deren Verhütung angeleitet werden. Diese Information und Anleitung haben im Zeitpunkt des Stellenantritts und bei jeder wesentlichen Änderung der Arbeitsbedingungen zu erfolgen und sind nötigenfalls zu wiederholen.

² Die Arbeitnehmer sind über die Aufgaben und die Funktion der in ihrem Betrieb tätigen Spezialisten der Arbeitssicherheit zu informieren.

³ Der Arbeitgeber sorgt dafür, dass die Arbeitnehmer die Massnahmen der Arbeitssicherheit einhalten.

⁴ Die Information und die Anleitung müssen während der Arbeitszeit erfolgen und dürfen nicht zu Lasten der Arbeitnehmer gehen.

Art. 8 Vorkehren bei Arbeiten mit besonderen Gefahren

1 Der Arbeitgeber darf Arbeiten mit besonderen Gefahren nur Arbeitnehmern übertragen, die dafür entsprechend ausgebildet sind. Wird eine gefährliche Arbeit von einem Arbeitnehmer allein ausgeführt, so muss ihn der Arbeitgeber überwachen lassen.

2 Bei Arbeiten mit besonderen Gefahren müssen die Zahl der Arbeitnehmer sowie die Anzahl oder die Menge der gefahrbringenden Einrichtungen, Arbeitsmittel und Stoffe auf das Nötige beschränkt sein.¹

Instruktion seitens Arbeitgeber

Eine zusätzliche Instruktion ist notwendig, wenn den Bedienern das eingesetzte Modell nicht vertraut ist (z.B. neue, unbekannte Bedienung). Die Instruktion vermittelt die gerätespezifischen Gefahren und Besonderheiten wie Nutzlast, Gewicht, Funktionen des Bedienpanels usw.. Die Instruktion muss von einer Fachperson mit dem notwendigen Fachwissen vorgenommen werden und ist zu dokumentieren. Eine Wiederholung der Instruktion ist dann notwendig, wenn sich unsichere Handlungen (Unfälle, Sachschaden) häufen, wenn Bediener gegen die geltenden Sicherheitsregeln verstossen oder nach einem längeren Unterbruch (mehrere Jahre) der Baumaschinenführertätigkeit.

AUSWEISKATEGORIEN

Reglement über die Verleihung des Berufsausweises für

Baumaschinenführer vom 12. August 2009

1. Abschnitt: Berufsausweise

Art. 1 Grundsatz

¹Für die auf Baustellen oder anderen Arbeitsplätzen zum Einsatz gelangenden Geräte und Maschinen, wie unter Artikel 2 des vorliegenden Reglements beschrieben, wird auf Grund der Gefahr, die sie für die Benutzer und deren Umgebung auf dem Arbeitsplatz darstellen, ein Führerausweis verlangt.

Kleine Arbeitsmaschinen weniger als 2 T -> Art. 8 VUV

Ein Ausweis ist nicht obligatorisch.

Art. 2 AUSWEISKATEGORIEN mit obligatorischem Ausweis

Die verschiedenen Ausweiskategorien sind Folgende:

Erdbewegungs- und Tiefbaumaschinen

M1 Kleine Arbeitsmaschinen von 2 bis 5 t

M2 Raupen- und Pneubagger über 5 t

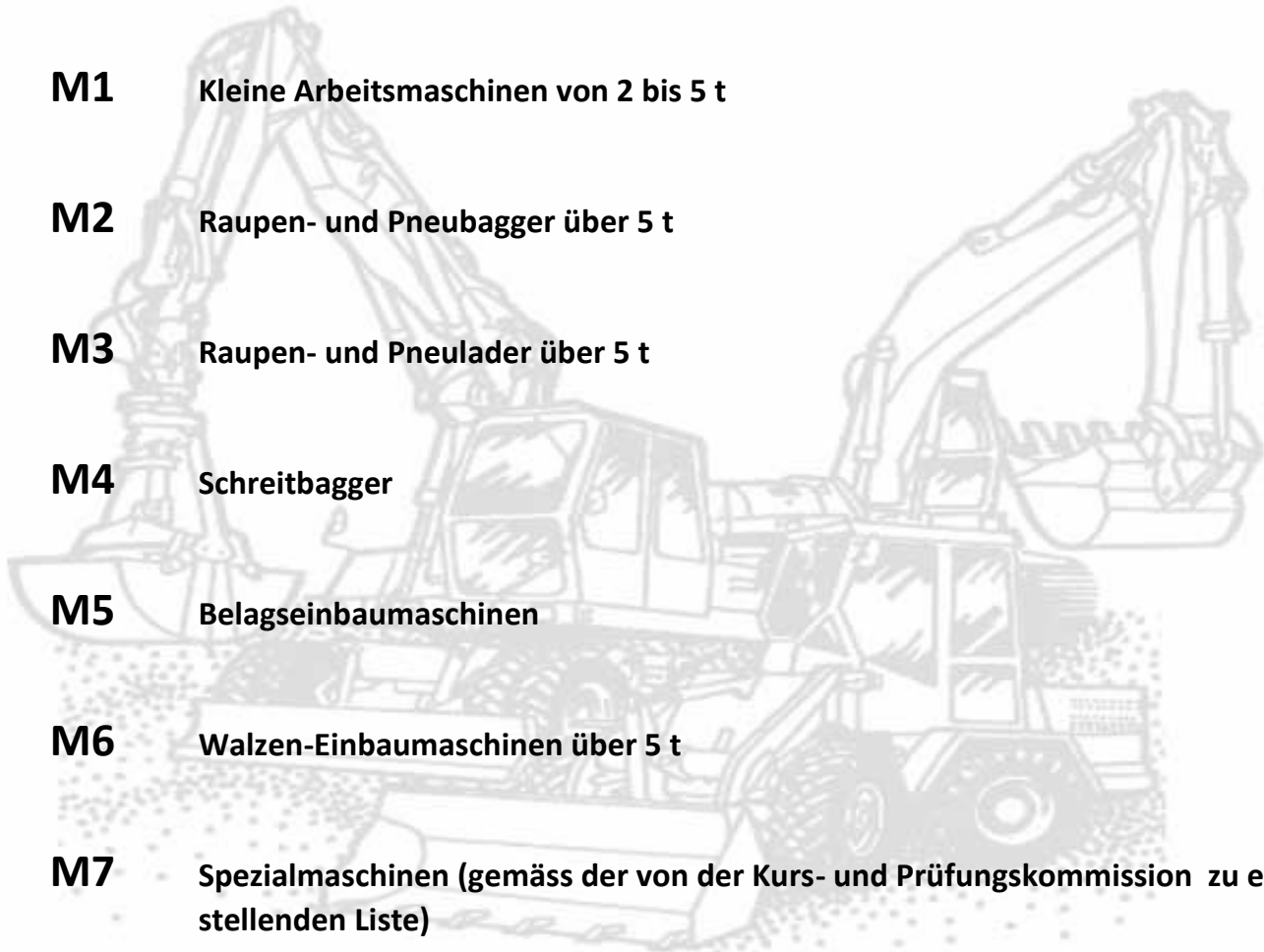
M3 Raupen- und Pneulader über 5 t

M4 Schreitbagger

M5 Belagseinbaumaschinen

M6 Walzen-Einbaumaschinen über 5 t

M7 Spezialmaschinen (gemäss der von der Kurs- und Prüfungskommission zu erstellenden Liste)



Kleine Arbeitsmaschinen weniger als 2 T

- MINI HYDRAULIKBAGGER AUF RAUPEN ODER RAEDERN KLEINER 2 T.
- KOMPAKTLADER AUF RAUPEN ODER RAEDERN KLEINER 2 T.
- KLEIN —WALZEN KLEINER 2 T.
- HUBSTAPLER - Unterstehen aber der Ausbildungspflicht durch die SUVA.
- RAUPENMULDEN KLEINER 2 T.
- MULDENKIPPER KLEINER 2 T.



KOMPAKTBAGGER MIT EXPLOSIONS-ODER ELEKTROMOTOR



EINPLATTEN-VERDICHTER / VIBRO STAMPFER



BAUSTELLENKOMPRESSOREN



KLEIN-WALZEN BIS 2 T



DUMPER MIR PNEU UND RAUPEN KLEINER 2 T



KOMPAKTLADER PNEU MIT RAUPEN KLEINER 2 T

Kleine Arbeitsmaschinen weniger als 2 T

KERNBOHR- UND SCHNEIDGERAETE



- FERNGESTEUERTE ABBAUGERAETE
- MOTORKETTENSAEGEN UND FREISCHNEIDER
- KERNBOHRGERAETE UND BETONSAEGEN
- HUBSTABLER - UNTERSTEHEN DER AUSWEISPFLICHT DER SUVA
- BODENSAEGEN
- ARBEITSBUEHNEN



Ausgenommen von der Richtlinie

Hubarbeitsbühnen, wo die Anforderungen an die Ausbildung zum Beispiel von der International Powered Access Federation (IPAF) in speziellen Schulungsprogrammen konkretisiert wurden.



Ausgenommen von der Richtlinie

Stapler, wo die Anforderungen an die Ausbildung in der Richtlinie EKAS 6518 zur Ausbildung und Instruktion für Bediener von Flurförderzeugen.

KATEGORIE M1

Baumaschinen von 2 T & bis max. 5 T

Unter diese Kategorie fallen folgende Maschinentypen:

- Mobile Baumaschinen mit unterschiedlicher Bauart und Funktion von 2 bis 5 t

- KOMPAKTBAGGER AUF RAUPEN ODER
RAEDERN BIS MAX. 5t.
- KOMPAKTLADER AUF RAUPEN ODER
RAEDERN BIS MAX 5t.
- VIBRATIONS-ODER GLATTWALZEN BIS 5t.
- STRASSENFRAESEN BIS MAX. 5t.



Kleinbagger



Kleinfräsen



Glattwalzen und Pneu-Walzen



Kompaktlader Pneu und Raupen

Ein zusätzliche Instruktion ist notwendig, wenn den Bedienern das eingesetzte Modell nicht vertraut ist



Erlaubt mit Ausweis M1 // oder mit Führerschein B oder F + Ausbildung gemäss Verordnung über die Unfallverhütung Art 8, Geschwindigkeit - 45 km-h und mit einem totalen Leergewicht kleiner als 5 t für Transportgeräte wie Dumper, Schilter etc.

KATEGORIE M2

HYDRAULIK PNEU-ODER RAUPENBAGGER AB 5T.



HYDRAULIKPNEUBAGGER



HYDRAULIKRAUPENBAGGER



GELEISE (zusätzlich SBB Ausbildung)



KATEGORIE M3

PNEU- ODER RAUPENLADER AB 5T.



RAUPENLADER



PNEULADER



KOMBIGERÄT M2 / M3



RADLADER



RADLADER UNTERTAGBAU

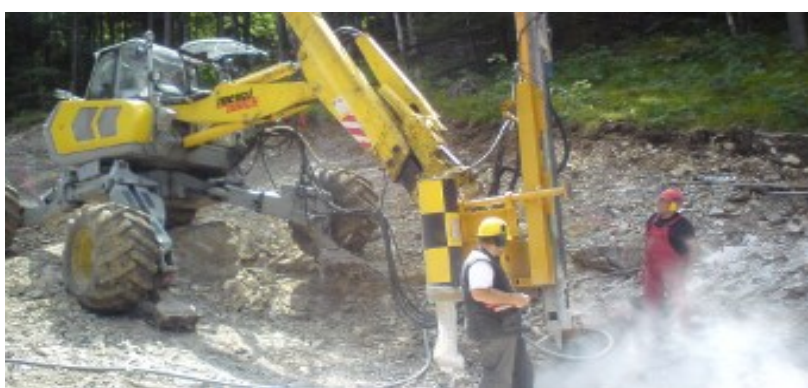


MULTIFUNKTIONSGERÄT: Mit Ladeschaufel Baumaschinenausweis M3.
Bei Nutzung mit Geräteaufsatz Gabel, ist der Hubstaplerausweis notwendig.
Wenn mit einem Seilzug gearbeitet wird (Kranaufbau) wird zusätzlich noch der Kranausweis Kategorie A verlangt.



KATEGORIE M4

SCHREITBAGGER



BEI SPEZIALGERÄTEN MÜSSEN LAUT
DEN VERORDNUNGEN ZUSÄTZLICH
INSTRUKTIONEN UND ANLEITUNGEN ERFOLGEN.

BAGGERAUFSATZ (KAT. M2 ANSTATT M4)
+ SPEZIALAUSWEIS PISTENFAHRZEUG

KATEGORIE M5

STRASSENFERTIGER



STRASSENFERTIGER AUF RAUPEN



STRASSENFERTIGER AUF RÄDERN



BETONFERTIGER FÜR STRASSENBAU



KLEINFERTIGER



UMSCHLAGGERÄTE FÜR STRASSENFERTIGER

KATEGORIE M6

VERDICHUNG / WALZEN AB 5T.

BODENVERDICHUNG



WALZENZÜGE MIT OSZILLATION
UND VIBRATION



WALZENZÜGE MIT GLATTBANDAGE



WALZENZÜGE MIT
STAMPFFUSSBANDAGE

ASPHALTIERUNG



KLEINGELENKTE TANDEM -
DOPPELVIBRATIONSWALZEN



KNCKGELENKTE TANDEMWALZEN
MIT OSZILLATION UND VIBRATION



GUMMIRADWALZEN



STATISCHE DREIRADWALZEN



KLEINWALZEN > 5t

SPEZIALGERÄTE

SEITE 1

Maschinen Ausweis Kategorie M7,

- mit Vermerk des Spezialgerätes im Ausweis

- GROSSDUMPER
- BOHR- UND RAMMGERÄTE
- GRADER
- BODENVERDICHTER (Stabilisierung)
- HYDROSEILBAGGER
- WALDGERÄTE
- MASCHINEN IM TUNNELBAU
- STRASSENFRÄSEN
- ALLG. SPEZIALMASCHINEN
- PLANIERAUPEN
-

Ein zusätzliche Instruktion ist notwendig, wenn den Bedienern das eingesetzte Modell nicht vertraut ist



GROSSDUMPER—MULDENKIPPER MIT EINEM LEERGEWICHT GLEICH ODER 5t.

**MASCHINISTENAUSWEIS M7 DUMPER oder
FAHRZEUGAUSWEIS C + AUSBILDUNG GEMÄSS VERORDNUNG ÜBER DIE
UNFALLVERHÜTUNG ART. 8**



Mittel und Grossfräsen



PLANIERAUPEN



BODENVERDICHTUNG—STABILISIERUNG



GRADER



FLACHBAGGER / SCRAPER

SPEZIALGERÄTE

Maschinen Ausweis Kategorie M7,
mit Vermerk des Spezialgerätes im Ausweis)

SEITE 2

Ein zusätzliche In-
struktion ist notwen-
dig, wenn den Bedie-
nern das eingesetzte
Modell nicht vertraut
ist.



FORSTWIRTSCHAFT / SPEZIALGERÄTE



BOHRGERÄTE UND RAMMGERÄTE

JUMBO



SPEZIALMASCHINENFÜR DEN TUNNELBAU



Kranverordnung / Krane 832.312.15

Verordnung über die sichere Verwendung von Kranen



EKAS Richtlinie

Nr. 6510

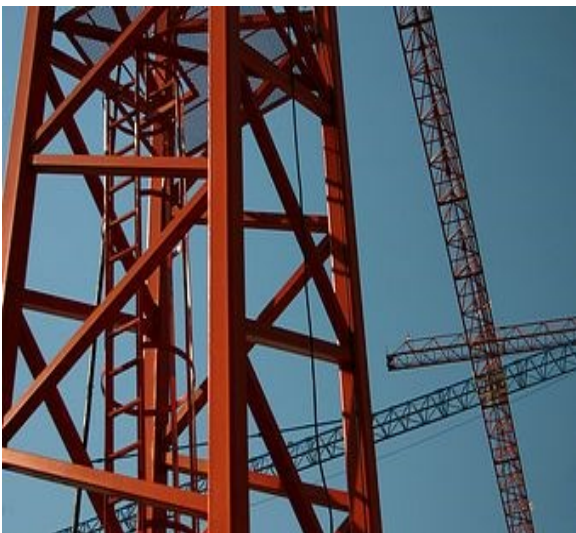
Kranführerausbildung für das
Bedienen von Fahrzeug- und
Turmdrehkrane

Turmdrehkrane wie Obendreher-, Untendreher- und Wippkrane

Kranverordnung Art. 2 Krane

Die Krane werden in folgende Kategorien eingeteilt:

- a. Fahrzeugkrane wie Autokrane, Mobilkrane, Raupenkrane, Anhängerkrane, mit Seilwinde ausgerüstete Schienenkrane und Teleskopstapler sowie Lastwagenladekrane mit einem Lastmoment von mehr als 400 000 Nm oder einer Auslegerlänge von mehr als 22 m;
- b. Turmdrehkrane wie Obendreher-, Untendreher- und Wippkrane;
- c. übrige Krane wie Portalkrane, Brückenkrane, Auslegerkrane, Drehkrane, ohne Seilwinde ausgerüstete Schienenkrane und Teleskopstapler sowie Lastwagenladekrane mit einem Lastmoment von höchstens 400 000 Nm und einer Auslegerlänge von höchstens 22 m.



Fahrzeugkrane wie Autokrane, Mobilkrane, Raupenkrane, Anhängerkrane, mit Seilwinde ausgerüstete Schienenkrane und Teleskopstapler sowie Lastwagenkrane

ACHTUNG:

Ab 1. Januar sind Fahrzeugkrane Fahrzeugkrane wie Autokrane, Mobilkrane, Raupenkrane, Anhängerkrane, mit Seilwinde ausgerüstete Schienenkrane und Teleskopstapler sowie Lastwagenladekrane mit einem Lastmoment **von mehr als 400 000 Nm** oder einer Auslegerlänge von **mehr als 22 m**; der Kranführerausbildung unterstellt.



ARBEITSGERÄT MIT
WINDE
AUSWEIS
OBLIGATORISCH



SIEHE VERMERK



MOBILKRAN MIT
GITTERMAST

